

Satzung der Gesellschaft für Bioanalytik Münster e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**Gesellschaft für Bioanalytik Münster**“. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“. Abweichend hiervon kann auch die Kurzform „**bioanalytik-muenster**“ ohne den Zusatz „e.V.“ angewandt werden.
- (2) Sitz des Vereins ist Münster in Westfalen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft, Forschung und Bildung im Bereich der Bioanalytik¹ in der Region Münster.

- (1) Der Verein verfolgt dieses insbesondere durch:
 - 1) Durchführung von Informationsveranstaltungen, Tagungen, Workshops, Symposien und Projekten sowie Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen.
 - 2) Aufbau und Pflege einer öffentlichen Kommunikationsplattform für die Akteure im Bereich der Bioanalytik zur Meinungsbildung und Imagepflege.
 - 3) Förderung der Kommunikation zwischen Wissenschaft, Verwaltung und Unternehmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Bioanalytik in der Region Münster.
 - 4) Verstärkte Öffentlichkeitsarbeit zur Verbesserung der Akzeptanz.
 - 5) Bekanntmachung der Kompetenz der Bioanalytik über die Grenzen des Standortes hinaus.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, dies gilt auch für den Fall, dass ein Mitglied aus dem Verein ausscheidet. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

¹ Definition Bioanalytik: "Die Bioanalytik umfasst die Untersuchung biologischer und biochemischer Prozesse einschließlich ihrer strukturellen und funktionellen Gegebenheiten sowie die Erforschung und Entwicklung der dafür notwendigen Verfahren, Geräte und Softwareanwendungen."

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
- (2) Mitglieder können sowohl volljährige natürliche als auch juristische Personen und Personenvereinigungen werden, die die Arbeit des Vereins aktiv tragen und / oder fördern wollen.
- (3) Fördermitglieder sind diejenigen ordentlichen Mitglieder im vorgenannten Sinne, die durch freiwillig gezahlte, höhere Beiträge die Arbeit des Vereins in besonderer Weise unterstützen möchten. Fördermitglieder haben keine weitergehenden Rechte.
- (4) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. In dem Antrag ist bei juristischen Personen anzugeben, welche Person das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung des Vereins "bioanalytik-muenster" ausüben soll; ein späterer Wechsel in der Vertretung ist dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich binnen 4 Wochen mitgeteilt. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann Berufung eingelegt werden. Eine endgültige Entscheidung trifft dann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (6) Auf Vorschlag des Vorstands können von der Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder gewählt werden. Die Gewählten brauchen nicht Mitglieder des Vereins zu sein. Ehrenmitglieder haben alle Rechte ordentlicher Mitglieder ohne deren Pflichten.

§ 4

Rechte der Mitglieder

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder haben die gleichen Rechte.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht auf Auskünfte seitens des Vereins in allen Angelegenheiten der wissenschaftlich-technischen Arbeit auf den Tätigkeitsgebieten des Vereins, soweit dies nicht durch gesetzliche Vorschriften eingeschränkt wird. Für umfassendere Leistungen kann der Verein Entgelte festsetzen und erheben.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder unterstützen den Verein aktiv bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (2) Die Mitglieder sind an die Regelungen der Satzung und die Beschlüsse der Organe des Vereins gebunden.
- (3) Die Mitglieder haben die festgesetzten Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten

- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, jede Änderung der postalischen und elektronischen Adressen sowie alle persönlichen Veränderungen, die sich auf den Mitgliedsstatus auswirken, unverzüglich mitzuteilen, um weiterhin am Informationsangebot beteiligt zu sein.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in einer Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragsordnung wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung verabschiedet.
- (2) Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 31.03. eines jeden Jahres zu entrichten. Für das Jahr der Gründung wird kein Beitrag nach vollzogener Gründung in Rechnung gestellt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Verweigerung der Beitragszahlung, Ausschluss oder Tod, für juristische Personen auch durch Auflösung des Vereins.
- (2) Ein Mitglied kann mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres aus dem Verein austreten. Die Kündigung ist schriftlich und fristgerecht an den Vorstand des Vereins zu richten.
- (3) Die Mitgliedschaft endet, wenn trotz dreimaligem Erinnerungsschreiben und schriftlicher Ankündigung des Ausschlusses der Jahresbeitrag nicht gezahlt wird.
- (4) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden wegen grober Verletzung der Satzung oder wenn es eine ehrenrührige oder strafbare Handlung begangen hat oder wenn über das Vermögen einer juristischen Person das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist.
- (5) Dem auszuschließenden Mitglied ist Gelegenheit einzuräumen, sich vor Beschlußfassung dem Vorstand gegenüber zu äußern. Die Aufforderung hierzu sowie der Ausschließungsbeschluss sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Eine endgültige Entscheidung über den Ausschluss trifft dann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (6) Eine erloschene Mitgliedschaft hebt die Verpflichtung zur Zahlung fälliger Beiträge nicht auf und gewährt keinerlei Ansprüche auf Erstattung entrichteter Beiträge oder Aufwendungen.

§ 8

Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - 1) die Mitgliederversammlung (§ 9)
 - 2) der Vorstand (§ 10)
 - 3) das Kuratorium (§ 11)
- (2) Alle Personen, die Ämter der Organe wahrnehmen, sind ehrenamtlich tätig. Sie sind zu Vertraulichkeit bezüglich der durch den Verein betreuten Projekte verpflichtet und müssen vor Antritt des Amtes eine entsprechende Erklärung unterzeichnen. Finanzielle Aufwendungen, die ihnen mit der Ausübung des Amtes erwachsen, können von dem Verein erstattet werden.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich von der Geschäftsführung in Absprache mit dem Vorstand mindestens 3 Wochen vor dem Sitzungstermin unter Zusendung der Tagesordnung schriftlich als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Jede ordentlich einberufene Versammlung ist beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand oder der Geschäftsführung zu besorgen sind. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - 2) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - 3) Beschlussfassung über den Jahresbericht und die Jahresrechnung,
 - 4) Erteilung der Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung,
 - 5) Beschluss über das Rechnungsprüfungsverfahren,
 - 6) Beschlussfassung über außerordentliche Ausgaben,
 - 7) Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr,
 - 8) Beschlussfassung über vom Vorstand oder Mitgliedern eingebrachten Anträgen,
 - 9) Beschlussfassung zur Beitragsordnung,
 - 10) Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 10 Abs. 1,
 - 11) Vorschlag von Kuratoriumsmitgliedern gemäß § 11 Abs. 2,
 - 12) Vorschläge von Mitgliedern für das Scientific Board gemäß § 10 Abs. 17.Über die Punkte 1-8 ist auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung zu beschließen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Pressevertretern und Gästen entscheidet der Vorstand.

- (5) Alle Mitglieder sind berechtigt, der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Diese Anträge müssen dem Vorstand spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen.
- (6) Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied vertreten zu lassen und dieses zur Stimmabgabe zu bevollmächtigen. Die schriftliche Vollmacht muß spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefaßt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt (§ 14 Abs. 1 und 2 und bei Ausschluss von Mitgliedern). Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (8) Das Ergebnisprotokoll über die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer und dem Vorsitzenden des Vorstands oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen und im Archiv des Vereins zu verwahren.
- (9) Anträge, die nicht durch die Tagesordnung bekanntgegeben sind, können nur dann zur Beratung und Beschlussfassung kommen, wenn sie mit Genehmigung des Vorstands, mindestens mit Genehmigung des Vorstandsvorsitzenden oder seines Stellvertreters, eingebracht werden und die Versammlung vor Eintritt der Tagesordnung ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit anerkennt. Solche Anträge dürfen nicht Änderungen der Satzung, den Ausschluss von Mitgliedern oder die Auflösung des Vereins betreffen.

§ 10

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus maximal sechs ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern:
 - 1) dem Vorstandsvorsitzenden,
 - 2) dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden,
 - 3) dem Schatzmeister (zugleich Schriftführer, soweit nicht ein anderes Vorstandsmitglied dazu bestellt ist)
 - 4) und bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Vorstand ist so zu besetzen, dass den Tätigkeitsfeldern der Wissenschaft, der Wirtschaft und regionalen Wirtschaftsförderungseinrichtungen möglichst je ein Drittel der Vorstandsmitglieder angehören. Dabei sollen im Vorstand die für die Ziele und Aufgaben des Vereins wichtigen Berufsbilder durch aktiv im Berufsleben stehende Personen vertreten werden.
- (3) Der Vorstand leitet den Verein im Sinne des § 26 BGB. Für eine rechtswirksame Verpflichtung des Vereins bedarf es der Unterschrift zweier Mitglieder des Vorstands, von denen eines der Vorsitzende des Vorstands oder sein Stellvertreter sein muss. Besonderheiten hierzu regelt § 12.

- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Wird von einem Mitglied geheime Wahl beantragt, so ist diesem Antrag zu entsprechen. Als gewählt gelten diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit hat eine Stichwahl zu erfolgen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorstandsvorsitzenden. Weiterhin wählt der Vorstand aus seiner Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister und Schriftführer.
- (6) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Amtsantritt der Nachfolger im Amt.
- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.
- (9) In dringenden Fällen können Beschlüsse des Vorstands auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden, wenn kein Vorstandsmitglied dem widerspricht.
- (10) Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds und nach Zustimmung der anwesenden Mitglieder des Vorstands gemäß Abs. 8 können an den Sitzungen des Vorstands Gäste teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht, Rederecht kann ihnen eingeräumt werden.
- (11) Der Vorstand sorgt für die Ausführung der Entscheidungen der Mitgliederversammlung und unterbreitet ihr Vorschläge zur Förderung der Ziele und Zwecke des Vereins.
- (12) Der Vorstand kann besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB berufen.
- (13) Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte des Vereins kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen oder abberufen sowie eine Geschäftsstelle errichten oder auflösen (§§ 12 u. 13). Er ist darüber hinaus berechtigt, Maßnahmen zu veranlassen, die dem reibungslosen Ablauf und dem Zweck des Vereins dienen.
- (14) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet:
 - 1) durch Ablauf der Amtszeit,
 - 2) mit der Niederlegung des Amtes durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand,
 - 3) durch Abberufung seitens der Mitgliederversammlung,
 - 4) durch Beendigung der Mitgliedschaft.
- (15) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so erfolgt in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (16) Über jede Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und den Vorstandsmitgliedern auszuhändigen. Es ist von dem Vorstandsvorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Protokollführer zu unterzeichnen und im Archiv des Vereins aufzubewahren.

- (17) Zu seiner Beratung in wissenschaftlichen Fragen beruft der Vorstand auf Empfehlung der Mitgliederversammlung ein Scientific Board. Die Mitglieder des Scientific Board sind zur Vertraulichkeit bezüglich der durch den Verein betreuten Projekte verpflichtet und müssen vor dem Beitritt zum Scientific Board eine entsprechende Erklärung unterschreiben. Das Scientific Board wählt aus der Mitte seiner Mitglieder einen Sprecher. Empfehlungen des Scientific Board werden dem Vorstand schriftlich mitgeteilt.
- (18) Der Vorstand kann Ausschüsse errichten, die sich mit wissenschaftlichen und fachlichen Fragen beschäftigen, die für den Verein von besonderer Bedeutung sind.

§ 11

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens 6 bis zu maximal 12 für die Zwecke des Vereins einflussreichen Personen aus Wirtschaft, Wissenschaft und öffentlichem Leben.
- (2) Die Kuratoriumsmitglieder werden auf Empfehlung der Organe des Vereins vom Vorstand berufen. Ordentliche Mitglieder sind von der Kuratoriumstätigkeit ausgeschlossen.
- (3) Die Kuratoriumsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig.
- (4) Das Kuratorium trägt aufgrund seiner Kenntnisse und Erfahrungen zur Erfüllung der Ziele des Vereins bei. Seine Mitglieder gewähren dem Vorstand und dem Geschäftsführer auf Anfrage fachliche Unterstützung in allen strategischen Fragen.
- (5) Das Kuratorium berät den Verein und hat folgende Aufgaben:
- 1) Beratung bei der Aufstellung und Änderung des Arbeitsprogramms.
 - 2) Pflege der Beziehungen zu den an den Zielen und Aufgaben des Vereins interessierten Stellen des Staates, der Wirtschaft und der wissenschaftlichen Einrichtungen im In- und Ausland.
- (6) Die Sitzungen des Kuratoriums werden vom Vorstand einberufen. Das Kuratorium soll mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 3 Wochen vorher.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführung des Vereins nehmen informierend und beratend an den Sitzungen des Kuratoriums teil und werden dementsprechend eingeladen.
- (8) Empfehlungen des Kuratoriums sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von einem Kuratoriumsmitglied und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12

Geschäftsführung

- (1) Zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins kann vom Vorstand ein Geschäftsführer bestellt werden.

- (2) Im Rahmen seiner Aufgabenstellung ist der Geschäftsführer durch eine ihm vom Vorstand zu erteilende Vollmacht legitimiert, den Verein zu vertreten. Näheres regelt ein Geschäftsführungsvertrag.
- (3) Der Geschäftsführer ist hauptamtlich tätig und wird durch den Vorstand bestimmt. Die Dauer wird vertraglich geregelt. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (4) Der Geschäftsführer ist dem Verein gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die durch Gesetz, die Satzung, durch Beschlüsse anderer Organe des Vereins sowie durch den Anstellungsvertrag getroffen worden sind.
- (5) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Organe und Ausschüsse des Vereins mit beratender Stimme teil, soweit im Einzelfalle der Vorstand keinen davon abweichenden Beschluss fasst.
- (6) Zur Abberufung des Geschäftsführers sind mindestens zwei Drittel der Stimmen des Vorstands notwendig. Arbeitsrechtliche Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 13

Geschäftsstelle

- (1) Um die Ziele und Aufgaben des Vereins weiterzuentwickeln und zu realisieren, kann eine Geschäftsstelle errichtet und betrieben werden.
- (2) Das operative Geschäft wird von der Geschäftsstelle gemäß Geschäftsführungsvertrag wahrgenommen. Die Geschäftsstelle wird vom Geschäftsführer geleitet. Vertrauliche Informationen aus dem operativen Geschäft über die Belange Dritter (Geschäftsunterlagen, Projektunterlagen etc.) dürfen nicht ohne Zustimmung des Leiters der Geschäftsstelle sowie die ausdrückliche Zustimmung der Betroffenen weitergegeben werden.
- (3) Die Geschäftsführung ist bei der Ausübung ihrer Aufgaben verpflichtet, geltendes Recht und bestehende Verordnungen zu respektieren und den Regeln einer ordentlichen kaufmännischen Geschäftsführung zu entsprechen.

§ 14

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der in der Mitgliederversammlung vertretenen Mitglieder.
- (2) Beschlüsse zu Auflösung des Vereins können nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden. Sie bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der stimmberechtigten satzungsgemäßen Mitglieder.

Kann eine Auflösung des Vereins nicht beschlossen werden, da die beschlussfähige Mitgliederzahl nicht anwesend ist, muß eine neue Versammlung innerhalb von zwei Monaten einberufen werden.

Diese Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Viertel der dem Antrag zustimmenden anwesenden Mitglieder beschließen.

- (3) Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des satzungsgemäßen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug eventueller Verbindlichkeiten und arbeitsvertraglichen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Geschäftsführung zu acht Zehnteln an die Westfälische-Wilhelms-Universität Münster und zwei Zehnteln an die Fachhochschule Münster, in jedem Falle mit der Auflage, das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die den satzungsgemäßen Zielen der **bioanalytik-muenster** möglichst nahestehen.
- (4) Für die Rechtsgeschäfte der Auflösung des Vereins kann der Vorstand eine oder mehrere Persönlichkeiten beauftragen. Sofern keine derartige Berufung erfolgt, hat die Geschäftsführung dieses Rechtsgeschäft durchzuführen.

§ 15

Weitere Rechtsverhältnisse und Schlussbestimmungen

- (1) Für alle in der Satzung nicht ausdrücklich geregelten Rechtsverhältnisse des Vereins gelten die einschlägigen Gesetze und Vorschriften, wie das BGB sowie die einschlägigen Gesetze und Verordnungen für Vereine und gemeinnützige Gesellschaften.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung nichtig, unwirksam oder anfechtbar sein, so bleibt die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen davon unberührt. Die in Betracht kommende Bestimmung ist dann so umzudeuten bzw. auszulegen, dass der mit ihr beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird

§ 16

Übergangsbestimmung

Der Vorstandsvorsitzende ist berechtigt, formale Änderungen der Satzung, die z. B. im Zuge der Eintragung in das Vereinsregister möglicherweise erforderlich werden, vorzunehmen.

Münster, 18. Dezember 2003